

Vererben und Erben

- Was bleibt? Was wird? -

Grundzüge des Erbrechts und Erbchaftsteuerrechts

Dr. Volker Arndt LL.M.
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Steuerrecht
[www.dres-ruge.de]

Grundprinzipien

- Privaterbrecht
- Familienerbrecht
- Testierfreiheit
- Gesamtrechtsnachfolge
- Gestaltung des Verwandtenerbrechts nach Ordnung und Stämmen
- Formbedürftigkeit der Verfügung von Todes Wegen
- Typenzwang bei der Ausübung der Testierfreiheit

Zweck der Testierfreiheit

- Einsetzung eines oder mehrerer Erben
- Ausschluss von der gesetzlichen Erbfolge
- Vermächtnis und Auflage
- Anordnung bezüglich der Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft
- Anordnung der Testamentsvollstreckung, Bestimmung eines Testamentsvollstreckers
- Anordnung bezüglich der Pflichtteilslast/Entziehung und Beschränkung des Pflichtteils

Ausübung der Testierfreiheit

- Testament, das eigenhändig oder zur Niederschrift eines Notars bzw. in Notfällen auch vor anderen Personen errichtet werden kann
- Der bindende, d.h. nicht widerrufliche Erbvertrag

Schranken der Testierfreiheit

- Pflichtteilsrecht
- Allgemeines Verbot sittenwidriger grob ungerechtfertigter Rechtsgeschäfte

Grundbegriffe im Erbrecht

Erbfall und Erblasser

- Erbfähigkeit
- Erbe
- Erbschaft in Nachlass und Nachlassverbindlichkeit
- Gesetzliche Erbfolge
- Verfügung von Todes Wegen
- Gesamtrechtsnachfolge
- Erbenstellung und Vermächtnis

Die gesetzliche Erbfolge

- Vorrang der gewillkürten Erbfolge
- Verwandtenerbrecht
- Gesetzliches Erbrecht des Ehegatten

Erbfolge nach Ordnungen

- 1. Ordnung, § 1924 Abs. 1 BGB:
Abkömmlinge des Erblassers, seine Kinder,
deren Kinder und Enkelkinder
- 2. Ordnung, § 1925 Abs. 1 BGB:
Eltern des Erblassers samt deren
Abkömmlingen
- 3. Ordnung, § 1926 Abs. 1 BGB:
Großeltern des Erblassers und deren
Abkömmlinge

- Erben der 4. Ordnung (§ 1928 BGB) und der 5. Ordnung:

Urgroßeltern, Abkömmlinge, weiter entfernte Ureltern und deren Abkömmlinge

Erbfolge nach Stämmen

- Begriff:

Im Stamm fasst das Gesetz diejenigen Abkömmlinge zusammen, die durch einen und denselben Abkömmling mit dem Erblasser verwandt sind (§ 1924 Abs. 2 und 3 BGB)

- Repräsentationsprinzip

Der mit dem Erblasser am nächsten verwandte Angehörige eines Stammes schließt die anderen Angehörigen des selben Stammes in der Erbfolge aus (§ 1924 Abs. 2 BGB)

- Eintrittsprinzip:

An die Stelle eines vorher weggefallenen gesetzlichen Erben treten dessen Abkömmlinge

Erbfolge der Verwandten der 1. Ordnung

- Abkömmlinge sind diejenigen Menschen, die mit dem Erblasser nach dem Familienrecht verwandt sind, also seine Kinder, Enkel und Urenkel, sei es aus verschiedenen oder geschiedenen Ehen des Erblassers
- Adoptierte Kinder als minderjährige Kinder erhalten die volle rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes

Kinder als gesetzliche Erben 1. Ordnung

- Mehrere lebende Kinder erben nach Kopfteilen
- Die gesetzlichen Erben der 2. Ordnung sind die Eltern des Erblassers und die deren Abkömmlinge

Beispielsfall:

Zur Zeit des Erbfalls leben der Bruder B1 des Erblassers, der Sohn N seines verstorbenen Bruders B2 und die Söhne H1 und H2 des verstorbenen Halbbruders aus der ersten Ehe seines ebenfalls verstorbenen Vaters.

Lösung:

Da Erben der 1. Ordnung nicht vorhanden sind, sind die Erben aus der 2. Ordnung (Eltern und deren Abkömmlinge) berufen. Bei der Erbfolge in der 2. oder 3. Ordnung ist zunächst auf die Linien abzustellen. Im vorliegenden Fall bestanden zwei Linien, nämlich die vom Erblasser zu seinem Vater und die zu seiner Mutter.

Wenn Vater und Mutter noch leben würden, so würden sie jeweils zu einem Halben Anteil erben. Ist zum Zeitpunkt des Erbfalls ein nach der Linie berufener Elternteil verstorben, so erben dessen Abkömmlinge den auf diese Linie entfallenden Anteil nach Stämmen. Der halbe Erbanteil der Mutter geht also zu gleichen Teilen auf die Stämme ihrer Abkömmlinge über.

B1 und N erhalten danach jeweils $\frac{1}{4}$, da N ganz an die Stelle des B2 getreten ist. Der andere halbe Erbteil, der an sich auf den Vater entfallen wäre, kommt dessen Abkömmlingen zugute, nämlich außer B1 noch den beiden Söhnen H1 und H2 des Halbbruders. Die Hälfte ist hier auf drei Stämme zu verteilen, so dass B1 und N je $\frac{1}{6}$ und H1 und H2 je $\frac{1}{12}$ erhalten. Da die Stämme B1 und B2 über beide Elternteile erben, erbt der Stamm H nur von einem Elternteil. Der insofern Halbbürtige erbt nur „mit einer Hand“.

Ergebnis:

Der Erblasser ist also von B1 zu $\frac{5}{12}$ ($\frac{1}{4} + \frac{1}{6}$), N zu $\frac{5}{12}$ ($\frac{1}{4} + \frac{1}{6}$) sowie H1 und H2 zu je $\frac{1}{12}$ beerbt worden.

Das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten

- Allgemeines:

Der Ehegatte ist mit dem Erblasser nicht verwandt. Er erbt aber trotzdem.

- Das Ehegattenerbrecht ist zunächst unabhängig vom Güterstand geregelt. Das Ehegattenerbrecht entfällt bei Scheidung der Ehe und ausnahmsweise bei bestehender Ehe auch dann, wenn die Voraussetzungen für eine Scheidung der Ehe gegeben waren und der Erblasser die Scheidung beantragt oder ihr zugestimmt hatte (§§ 1565, 1933 Satz 1 BGB, 622, 253, 271 ZPO).

- Das Ehegattenerbrecht scheidet wie jedes gesetzliche Erbrecht aus, wenn der Ehegatte vor der Erbschaft durch Enterbung (§ 1938 BGB), durch Erbverzicht (§ 2346 BGB) oder Erbunwürdigkeitserklärung ausgeschlossen ist.

Umfang des Ehegattenerbrechts

Nach der Grundregel des § 1931 BGB stehen dem überlebenden Ehegatten folgende Erbquoten zu:

- Neben den Verwandten der 1. Ordnung $\frac{1}{4}$,
- Neben den Verwandten der 2. Ordnung die Hälfte,
- Neben den Verwandten der 3. Ordnung:
 - Beim Zusammentreffen mit Großeltern allein die Hälfte,
 - Beim Zusammentreffen nur mit Abkömmlingen der Großeltern fällt der Nachlass dem Ehegatten insgesamt zu.

- Sind neben dem Ehegatten mindestens ein Großelternteil oder mindestens ein Abkömmling eines anderen nicht erbenden Großelternteils zum Miterben berufen, so erhält der Ehegatte zunächst die Hälfte, die ihm neben den Großeltern allein zustehen würde, von der anderen Hälfte, die Anteile, die auf die Abkömmlinge entfallen würden, wenn der Ehegatte nicht erbberechtigt wäre.

Ehegattenerbrecht und Zugewinnngemeinschaft

Die Zugewinnngemeinschaft ist der gesetzliche Güterstand. Über diesen erhält der Ehegatte ein weiteres Viertel zu seinem gesetzlichen Erbteil auf Basis der güterrechtlichen Lösung.

Hier herrscht unter den Juristen Streit, ob diese Erhöhung des Erbteils ein güterrechtlicher oder ein selbständiger erbrechtlicher Erwerb ist. Festzuhalten ist aber, dass das zusätzliche Viertel entfällt, wenn

- Die Ehegatten durch einen Ehevertrag einen anderen Güterstand vereinbart haben,
- wenn durch rechtskräftiges Urteil vor dem Erbfall der vorzeitige Zugewinnausgleich erkannt wurde (§ 1388 BGB).

Großer Erbteil

- Der große Erbteil im Sinne der §§ 1371 und 1931 BGB beträgt neben den Verwandten der 1. Ordnung die Hälfte, neben den Verwandten der 2. Ordnung $\frac{3}{4}$.
- Erbt der Ehegatte nach § 1931 Abs. 1 Satz 1 BGB neben den Großeltern bereits $\frac{3}{4}$, so erhält er die gesamte Erbschaft.

Beispielsfall:

Es geht aus einer Ehe ein Kind hervor.
Beide Ehegatten haben ein
Anfangsvermögen von Null. Am Ende der
Ehe beträgt das Vermögen des
Ehemannes 1 Mio. EUR, das Vermögen
der Ehefrau 100.000,00 EUR.

Lösung:

Im Falle der Scheidung ist der Zugewinn des Ehemannes um 900.000,00 EUR höher, so dass er 450.000,00 EUR zu zahlen hätte (§ 1378 BGB). Stirbt dagegen der Mann, erbt die Frau $\frac{1}{4}$ und bekommt als fiktiven Zugewinn weitere $\frac{1}{4}$, also die Hälfte der Gesamterbschaft. Das Kind erbt die andere Hälfte.

Bei zwei Kindern würde jedes Kind $\frac{1}{4}$ erhalten. Bei drei Kindern jeweils $\frac{1}{6}$. Der überlebende Ehegatte hätte also neben der Zugewinnausgleichsforderung einen Pflichtteilsanspruch. Wenn sie diesen geltend machen würde, würde sie insgesamt wirtschaftlich besser stehen, nämlich 450.000,00 EUR Zugewinn und den Pflichtteil erhalten. Der Vorteil für die Ehefrau wäre, dass sie nicht nur nicht in einer Erbengemeinschaft mit dem Kind verbunden ist, sondern gegen das Kind sogleich schuldrechtlich durchzusetzende Ansprüche hätte.

Korrekturmöglichkeiten zu § 1371 Abs. 1 BGB

- Der Ehegatte kann entweder kurz vor seinem Tod ein Testament errichten, dann gilt die gewillkürte Erbfolge vor.
- Der überlebende Ehegatte kann die Erbschaft ausschlagen, so dass er den Pflichtteilsanspruch erhält, weil er nicht Erbe wird.

Besonderheiten der Gütertrennung

- Im vertraglichen Güterstand der Gütertrennung ist § 1371 BGB nicht anwendbar. Es bleibt also beim Erbrecht des Ehegatten nach § 1931 BGB.

Ausnahme:

Wenn neben dem Ehegatten ein oder zwei Kinder zu gesetzlichen Erben berufen sind, erhält der überlebende Ehegatte dann nicht nur $\frac{1}{4}$ der Erbschaft, sondern einen ebenso großen Erbteil wie jedes der Kinder.

Verfügung von Todes Wegen/Letztwillige Verfügung/Testament

Allgemeines:

- Testament als einseitiges Rechtsgeschäft
- Erbvertrag als zweiseitiges Rechtsgeschäft

Inhalte von letztwilligen Verfügungen

Fragen:

- Welchen Inhalt können Verfügungen von Todes wegen überhaupt haben?
- Welche Allgemeinwirksamkeitsvoraussetzungen sind für die Verfügung von Todes Wegen zu beachten?
- Welche Formen der Verfügungen vom Todes Wegen sind zu unterscheiden?

Inhalt:

- Der Erblasser sollte den oder die Erben bestimmen, wobei dies einschließt die Möglichkeit, Vorerben und Nacherben oder Ersatzerben zu bestimmen.
- Es besteht die Möglichkeit, Verwandte, Ehegatten oder Lebenspartner von der Erbfolge auszuschließen und zu enterben, mit der Konsequenz, dass lediglich Pflichtteilsrechte begründet werden.
- Der Erblasser kann ein Vermächtnis zugunsten einer bestimmten Person aussetzen.

Die Bestimmungen des Erben

- Der Erbe sollte in der Verfügung namentlich benannt sein (allerdings nicht zwingend).
- Auch mehrere Personen können als Erben eingesetzt werden (eine wert- oder quotenmäßige Beteiligung kann festgesetzt werden).

Beispiel:

Ich ... bestimme zu meinen Erben den ...
zu einer Erbquote von $\frac{1}{3}$ und die ... zu
einer Erbquote von $\frac{2}{3}$.

Miterbengemeinschaft

- Sie ist auf Auseinandersetzung gerichtet.
- Es kann eine Teilungsanordnung ergehen (§ 2248 BGB).
- Schuldrechtlicher Anspruch des bedachten Miterben gegen die Erbengemeinschaft sowie Übereignung des zugewiesenen Gegenstandes unter Anrechnung auf den Miterbenanteil.

Anordnung von Vor- und Nacherbschaft

- Der Erblasser kann bestimmen, dass sein Vermögen als Ganzes zunächst auf eine bestimmte Person übergehen soll und dann ab einem bestimmten Zeitpunkt eine andere Person den Nachlass erhalten soll.
- Dies kann durch Vor- und Nacherbschaft geschehen.
- Der Vorerbe aber auch der Nacherbe sind Erben des Vermögens des Erblassers und demgemäß keine Erbengemeinschaft.
- Es muss unterschieden werden zwischen dem befreiten Vorerben bzw. beschränkten Vorerben.
- Bei befreiter Vorerbschaft kann der Vorerbe im Grunde schalten und walten, wie er das für richtig hält.
- Bei der beschränkten Vorerbschaft bestehen Zustimmungs- und erhöhte Rechenschaftspflichten.

Ersatzerbschaft

- Es besteht die Möglichkeit für den Fall, dass ein als Erbe Berufener vor oder nach dem Erbe wegfällt, einen anderen zum Erben einzusetzen. Ersatzerbe gemäß § 2096 BGB.
- Der Wegfall des zunächst berufenen Erben liegt dann vor, wenn dieser vor dem Erbfall stirbt oder auf das Erbe verzichtet oder nach dem Erbfall das Erbe ausschlägt, erbunwürdig ist oder vor Bedingungseintritt verstirbt.

Enterbung des gesetzlichen Erben

- Die Enterbung des gesetzlichen Erben in einem Testament kann ausdrücklich erfolgen:

Beispiel:

Ich enterbe meinen Sohn und setze ihn auf den Pflichtteil.

- Die Enterbung kann allerdings auch durch schlüssiges Verhalten erfolgen.

Schlüssige Erklärung:

„Mein Alleinerbe soll ... sein“

(In diesem Fall ist das insofern nicht bedachte Kind durch die überlagernde Erklärung auf den Pflichtteil reduziert.)

Vorausvermächtnis gemäß § 2150 BGB

Begriff:

- Ein Vorausvermächtnis liegt vor, wenn der Erblasser dem Miterben zusätzlich zu seinem Erbteil einen Vermögensgegenstand zuwenden will.
- Der Vermächtnisnehmer kann dann die Erfüllung von der Erbgemeinschaft verlangen, ohne dass der Wert auf den Erbteil im Übrigen angerechnet wird.

Auflagen

- Der Erblasser kann durch Auflagen gemäß §§ 1940, 2192ff. BGB den Erben oder den Vermächtnisnehmer zu einer Leistung verpflichten, ohne dem anderen ein Recht auf diese Leistung zuzuerkennen.
- Die Auflage begründet also eine Verpflichtung zwar des Erben und des Vermächtnisnehmers.
- Der Begünstigte hat daraus aber keinen unmittelbaren eigenen Erfüllungsanspruch.
- Unter gewissen gesetzlichen Voraussetzungen kann vom Begünstigten allerdings die Vollziehung der Auflage verlangt werden.

Testamentsvollstreckung

- Nach § 2197ff. BGB besteht die Möglichkeit der Anordnung der Testamentsvollstreckung.
- Die Testamentsvollstreckung im Testament sollte namentlich erfolgen oder die Bestimmung einem Dritten überlassen werden.
- Eine Testamentsvollstreckung ist dann sinnvoll, wenn eine Teilung des Nachlasses unmittelbar nach dem Erbfall schwierig erscheint z.B. weil die Voraussetzungen für eine Teilung noch nicht vorhanden sind oder weil minderjährige Erben zu berücksichtigen sind.

Verfügung von Todes Wegen

Form:

- Verfügungen von Todes Wegen unterliegen Formvorschriften. Ein Formverstoß macht die Verfügung nichtig.
- Es gelten unterschiedliche Formvorschriften für die Testamentsformen des öffentlichen Testaments (§ 2232 BGB) und des privatschriftlichen eigenhändigen Testaments § 2247 BGB.
- Besondere Formvorschriften geltend z.B. beim Dreizeugentestament oder Seetestament

Erbvertrag/Testament

- Der Erbvertrag bedarf immer der notariellen Beurkundung.
- Das öffentliche Testament kann durch Erklärung dem Notar zu dessen Niederschrift errichtet werden.
- Das privatschriftliche eigenhändige Testament gibt dem Erblasser die Möglichkeit, selbst ein Testament niederzuschreiben und zu unterschreiben.

Formvorschrift beim eigenhändigen Testament

- Eigenhändigkeit bedeutet, dass das Testament eigenhändig geschrieben und unterschrieben ist.
- Die strenge Form dient der Beweissicherung und der Dokumentation der Ernsthaftigkeit des Testierwillens.
- Ein Verstoß gegen die Formvorschrift macht das eigenhändige Testament formnichtig.
- Das gesamte Testament muss mit der Hand geschrieben sein.

Weitere Formvorschriften eigenhändiges Testament

- Die Bezugnahme auf früher abgefasste Schriftstücke ist zulässig, wenn diese Schriftstücke ebenfalls eigenhändig geschrieben sind.
- Die Unterschrift unter das Testament soll den Vornamen und Familiennamen des Erblassers enthalten.
- Die Unterschrift soll die Identifizierung des Verfassers sichern helfen. In Einzelfällen ist vorstellbar, dass ohne Namensangaben das eigenhändig errichtete Testament trotzdem wirksam ist.
- Wenn ein eigenes Testament nachträglich geändert oder ergänzt wird, ist eine neue Unterschrift auszubringen. Am besten mit Datum und Ort als Ergänzungszusatz.

Besonderheiten beim gemeinschaftlichen Testament

- Ehegatten können ein gemeinschaftliches Testament handschriftlich errichten, indem ein Ehegatte den Text eigenhändig niederschreibt und unterschreibt und der andere mit unterschreibt.
- Auch Lebenspartner im Rahmen des Lebenspartnerschaftsgesetzes können auf diese Art und Weise ein Testament errichten.
- Eigenhändige Testamente können ähnlich in Verwahrung genommen werden. Es wird dann ein Hinterlegungsschein erteilt.
- Die amtliche Verwahrung ist kostenpflichtig.

Behandlungen von Testamenten

- Ablieferungspflicht nach § 2259 BGB
- Öffnung von Testamenten nach §§ 2260 bis 2263a BGB
- Gemeinschaftliche Testamente
 - Einfaches gemeinschaftliches Testament
 - Gegenseitiges gemeinschaftliches Testament
 - Wechselbezügliches gemeinschaftliches Testament

Widerruf wechselbezüglicher Verfügungen

- Bei Eheleuten tritt eine Bindungswirkung durch das gemeinschaftliche Testament zu Lebzeiten nicht ein. Ein Widerruf ist möglich.
- Bei wechselbezüglichen Verfügungen ist allerdings eine notariell beurkundete Willenserklärung notwendig, die dem anderen Ehegatten zugehen muss.
- Eine wechselbezügliche Verfügung kann nicht durch einseitige Neuverfügung von Todes wegen aufgehoben werden.
- Der Widerruf der wechselbezüglichen Verfügung gilt nicht nur für den vollständigen, sondern auch für den teilweisen Widerruf wechselbezüglicher Verfügungen.

Empfehlung:

- Bei gemeinschaftlichen Testamenten müssen klare Regelungen darüber getroffen werden, ob eine Wechselbezüglichkeit gemeint oder eine einseitige Verfügung zugunsten des anderen gewollt ist.

Pflichtteilsrecht

- Der Pflichtteil im deutschen Erbrecht ist verfassungsrechtlich abgesichert.
- Das Pflichtteilsrecht verengt die Testierfreiheit.
- Pflichtteilsberechtigte sind Kinder, auch adoptierte Kinder, Ehegatten und Lebenspartner des Erblassers.
- Entferntere Abkömmlinge Enkel und Eltern können nur in Ausnahmefällen pflichtteilsberechtigt sind.

Inhalt des Pflichtteils

- Der Pflichtteil besteht in der Hälfte dessen, was als gesetzlicher Erbteil dem Pflichtteilsberechtigten ohne Herabsetzung auf den Pflichtteil zukäme.
- Der nach § 1371 BGB vorzunehmende Zugewinnausgleich ist nicht gesetzlich Erbteil und wird bei der Berechnung des Pflichtteils nicht berücksichtigt.
- Der Pflichtteilsberechtigte tritt nicht in die Fußstapfen des Erblassers.
- Der Pflichtteilsberechtigte hat Ansprüche gegen den Erben bzw. die Erbengemeinschaft. Er ist nicht Mitglied der Erbengemeinschaft.

Wertermittlung von Pflichtteilsansprüchen

- Der Pflichtteilsberechtigte hat den Erben gegenüber einen Anspruch darauf, dass der Bestand des Nachlasses beauskunftet wird. Die Bemessung des Pflichtteils orientiert sich dabei an den Verkehrswerten des Vermögens. Guthaben etc. werden nach dem Nominalwert der Guthaben und bei Grundvermögen am Verkehrswert des Grundvermögens berücksichtigt.

Pflichtteilsanrechnung

- Der Pflichtteilsberechtigte muss sich auf seinen Pflichtteil anrechnen lassen, was ihm zu Lebzeiten des Erblassers mit der Bestimmung der Anrechnung gewährt worden ist.
- In der Reform des Pflichtteilsrechts sind die Erleichterungen bezogen auf die Anrechnung des Pflichtteils und dessen Beleg neu gesetzlich geregelt worden.
- Auch für Schenkungen Dritter ist die Regelung für den Pflichtteil neu. Es gilt jetzt eine Art Abschmelzungsregel, dass nämlich eine Schenkung an einen Dritten auf einen Pflichtteil nur begrenzte Auswirkung hat, wenn diese länger zurückliegt. Hier gilt ein Zehnjahreszeitraum.

- In der Reform ist auch die Ausgleichspflicht von Pflegeleistungen in § 2057b BGB neu geregelt worden.
- Die Pflege in der Familien soll auch erbrechtlich stärker berücksichtigt werden können.

Die neue Erbschaft- und Schenkungsteuer im Überblick

Wahlecht für Erben, Freibeträge und Steuersätze im Vergleich

- Gewinner der Neuregelung sind Mitglieder der sogenannten Kernfamilie, also Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder und Enkel des Erblassers.
- Verlierer sind die Erben der Steuerklasse II und III des Erbschafts- und Schenkungsteuergesetzes. Hier ist nur die Erhöhung des Freibetrages auf 20.000,00 EUR eine Verbesserung gegenüber der bisherigen Rechtslage, andererseits beträgt der Eingangsteuersatz sogleich 30%.

Steuertarif für Erbfälle und Schenkungen ab dem 01. Januar 2009

	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III	Steuerklasse III	Steuerklasse III
Wert des Vermögens	Ehegatten	Kinder, Enkel, ...Geschwister,	alle übrigen Erben		
abzüglich Freibetrag von:	500.000 €	400.000 €	200.000 €	20.000 €	20.000 €
Steuersatz bei einem Vermögen					
bis 75.000	7 %	7 %	7 %	30 %	30 %
bis 300.000	11 %	11 %	11 %	30 %	30 %
bis 600.000	15 %	15 %	15 %	30 %	30 %
bis 6.000.000	19 %	19 %	19 %	30 %	30 %
bis 13.000.000	23 %	23 %	23 %	50 %	50 %
bis 26.000.000	27 %	27 %	27 %	50 %	50 %
> 26.000.000	30 %	30 %	30 %	50 %	50 %

Steuertarif für Erbfälle und Schenkungen bis zum 31. Dezember 2008

	Steuerklasse I		Steuerklasse II		Steuerklasse III
Wert des Vermögens	Ehegatten	Kinder, ...	Enkel, ...	Geschwister, ...	alle übrigen Erben
abzüglich Freibetrag von:	307.000 €	205.000 €	51.200 €	10.300 €	5.200 €

Steuersatz bei einem Vermögen

bis 52.000	7 %	7 %	7 %	12 %	17 %
bis 256.000	11 %	11 %	11 %	17 %	23 %
bis 512.000	15 %	15 %	15 %	22 %	29 %
bis 5.113.000	19 %	19 %	19 %	27 %	35 %
bis 12.783.000	23 %	23 %	23 %	32 %	41 %
bis 25.565.000	27 %	27 %	27 %	37 %	47 %
> 25.565.000	30 %	30 %	30 %	40 %	50 %

Änderungs- und Bewertungsrecht

- Immobilien der Erbmasse werden nunmehr mit einem Wert nah am Verkehrswert bewertet.
- Durch Erben selbst genutztes Wohneigentum bleibt in den meisten Fällen Erbschaftsteuerfrei (Wohnfläche 200m². Eine Selbstnutzung muss 10 Jahre lang erfolgen).
- Lebensversicherungen werden mit dem Rückkaufswert bewertet.
- Betriebsvermögen wird unter Umständen erheblich höher bewertet, als nach bisheriger Regelung.

Erneute Erbschaftsteuerreform durch die neue Bundesregierung

- Von Seiten der FDP ist eine weitere Entlastung des Betriebsvermögens in steuerlicher Hinsicht geplant.
- Die neue Bundesregierung strebt eine neuerliche Erbschaftsteuerreform an.
- Inwiefern diese umgesetzt wird, ist nicht prognostizierbar.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!
[www.dres-ruge.de]